

Satzung für den Verein „NACHHALTIG GEGEN HUNGER - CONTRE LA FAIM“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „NACHHALTIG GEGEN HUNGER - CONTRE LA FAIM“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins ist, die Unterstützung von Projekten zur Förderung regionaler Entwicklung in ländlichen und unterversorgten Gebieten, besonders der Dritten Welt, mit Schwerpunkten Agrarwirtschaft und Afrika, in Sinne der Agenda 21 – Nachhaltige Landbewirtschaftung.

Der Verein „NACHHALTIG GEGEN HUNGER - CONTRE LA FAIM“ e.V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein „Nachhaltig gegen Hunger - contre la Faim“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Nachhaltig gegen Hunger - contre la Faim“ können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrag um 9 Monate im Rückstand ist sowie bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen besteht die Möglichkeit des Widerspruches gegen diesem Beschluss. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruch auf Rückerstattung von Sacheinlagen und unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verein „Nachhaltig gegen Hunger - contre la Faim“ Beiträge. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Nachhaltig gegen Hunger - contre la Faim“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins „Nachhaltig gegen Hunger - contre la Faim“ besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäften des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der MV. Eine außerordentliche MV muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Der MV sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und zur Entlastung der Vorstand schriftlich vorzulegen. Der MV obliegt die Wahl des Vorstandes. Die MV bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.

Die MV entscheidet ferner über den Haushaltsplan des Vereins, Aufgaben des Vereins, die der MV vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und einem mit der Protokollführung beauftragten Mitglied zu beurkunden.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, für den Beschluss den Verein aufzulösen eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Solche Anträge müssen in der Einladung zur MV die Tagesordnungspunkte „Satzungsänderung“ (unter Angabe des/der zu ändernden Paragraphen) bzw. „Auflösung des Vereins“ enthalten.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfalle des Vereins beschließt die MV ebenfalls mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit. Das Vereinsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Indien Kreis e. V.“ in Rößrath, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gottingen, den 22.11.2002